

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/10/21 5Ob224/03g, 5Ob311/03a, 5Ob18/04i, 5Ob225/04f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2003

Norm

WEG 2002 §2 Abs3

WEG 2002 §2 Abs3

WEG 2002 §3 Abs2

Rechtssatz

Als Folge der obligatorischen Wohnungseigentumsbegründung an allen dazu tauglichen Objekten § 3 Abs 2 WEG 2002) muss von vornherein (als Grundlage der Nutzerermittlung) festgelegt werden, ob und welche Kfz-Abstellplätze in Wohnungseigentum vergeben werden und welche als allgemeine Teile der Liegenschaft den künftigen Gemeinschaftern verbleiben sollen. Eine dritte Möglichkeit besteht nach der Rechtslage nach dem WEG 2002 nicht. Die Begründung von Zubehör-Wohnungseigentum an Kraftfahrzeugabstellplätzen ist nicht mehr zulässig.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 224/03g

Entscheidungstext OGH 21.10.2003 5 Ob 224/03g

Veröff: SZ 2003/130

- 5 Ob 18/04i

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 18/04i

Auch

- 5 Ob 311/03a

Entscheidungstext OGH 24.02.2004 5 Ob 311/03a

Vgl auch; Beisatz: Werden Flächen nach der Widmung zwar auch zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, überdies aber auch als Zufahrten, für Grünflächen und dergleichen benutzt, kann daran auch nach dem WEG 2002 Zubehör-Wohnungseigentum begründet werden. Nur für die WE-tauglichen Abstellplätze im Sinne des §2 Abs2 WEG 2002 gilt, dass an ihnen nur entweder Wohnungseigentum begründet werden kann oder sie als allgemeine Teile der Liegenschaft gewidmet werden. (T1)

- 5 Ob 225/04f

Entscheidungstext OGH 21.12.2004 5 Ob 225/04f

Beisatz: Kfz-Abstellflächen im Freien, die innerhalb des Wohnungseigentumszubehörs (Garten) liegen, sind Wohnungseigentumsobjekte. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118465

Dokumentnummer

JJR_20031021_OGH0002_0050OB00224_03G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at